



# AMTSBLATT

## DER STADT KAARST

---

Ausgabe 01/25

Januar 2025

1. Jahrgang

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

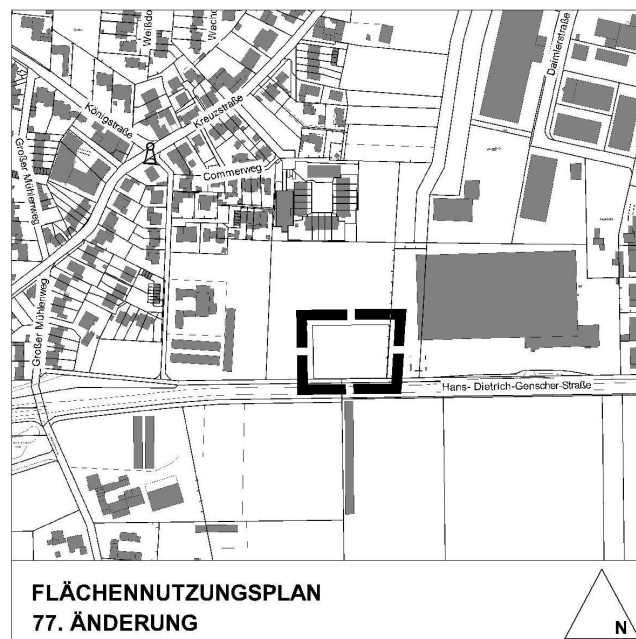
Aufstellungsbeschluss der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Lebensmittelmarkt Commerhof“ und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	2
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplans Nr. 113 Teil A4 "Commerhof" -Büttgen- und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	5
Vorläufige Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen in dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum... ..	8
Einladung Sondersitzung Stadtrat 23.01.2025.....	15
IMPRESSUM.....	17

## **Aufstellungsbeschluss der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Lebensmittelmarkt Commerhof“ und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Lebensmittelmarkt Commerhof“ beschlossen. Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Holzbüttgen, nördlich der Hans-Dietrich-Genscher-Straße. Die genaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Im Weiteren hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Unterrichtung der Öffentlichkeit (frühzeitige Beteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Mit der Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Lebensmittelmarkt Commerhof“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedelung eines großflächigen Nahversorgers zu schaffen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann in der Zeit **vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter

Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit Entwurfsbegründung

im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025** von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 14.02.2025** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Lebensmittelmarkt Commerhof“ vom 22.08.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.01.2025  
Die Bürgermeisterin

Gez.  
Ursula Baum

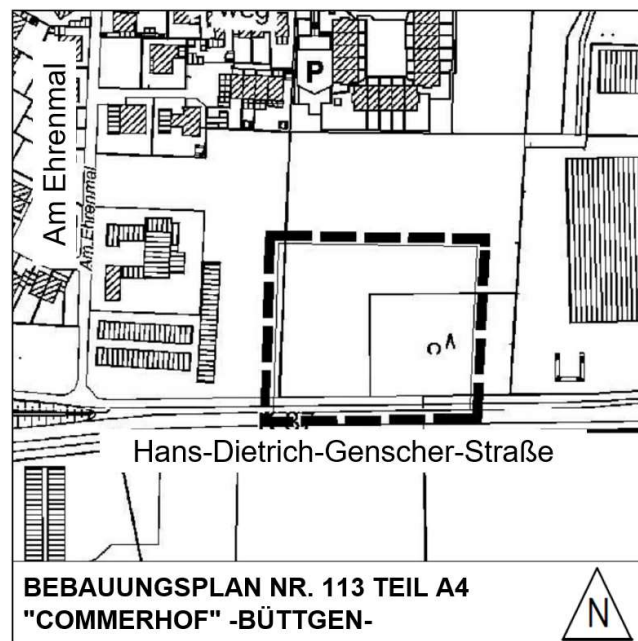
## **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplans Nr. 113 Teil A4 "Commerhof" -Büttgen- und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 Beschluss folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil A4 beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstückes 25, Gemarkung Büttgen Flur 7. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 113 Teil A4 das Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil A4 "Commerhof" -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedelung eines großflächigen Nahversorgers zu schaffen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann in der Zeit **vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit Entwurfsbegründung

im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025** von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 14.02.2025** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplans Nr. 113 Teil A4 "Commerhof"-Büttgen- vom 21.02.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.01.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum

**Vorläufige Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen in dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 19.12.2024  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

**Flurbereinigung Krefeld-Oppum**  
**Az.: 33-7 17 04**

**Vorläufige Anordnung**

zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

<b>Wegeabschnitt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Verbreiterungsrichtungen</b>
101/1	Fischeln	4	102	beidseitig
101/1	Fischeln	4	341	beidseitig
101/1	Fischeln	4	59	beidseitig
101/2	Fischeln	4	58	beidseitig
101/2	Fischeln	4	102	beidseitig
101/2	Fischeln	3	9	beidseitig
101/2	Fischeln	4	57	beidseitig
101/2	Fischeln	3	637	beidseitig
101/2	Fischeln	4	56	beidseitig



**Amtsblatt der Stadt Kaarst**

101/2	Fischeln	2	76	beidseitig
101/2	Fischeln	2	118	beidseitig
101/2	Fischeln	2	130	beidseitig
101/2	Fischeln	2	131	beidseitig
101/2	Fischeln	2	116	beidseitig
101/2	Fischeln	2	125	beidseitig
101/2	Fischeln	2	148	beidseitig
101/2	Fischeln	2	151	beidseitig
101/2	Fischeln	2	122	beidseitig
101/3	Fischeln	2	151	beidseitig
101/3	Fischeln	2	42	beidseitig
101/3	Fischeln	2	146	beidseitig
103/1	Fischeln	4	30	Einmündung
103/2	Fischeln	4	30	beidseitig
103/2	Fischeln	2	66	beidseitig
103/2	Fischeln	4	31	beidseitig
103/2	Fischeln	2	73	beidseitig
103/2	Fischeln	2	5	beidseitig
103/2	Fischeln	4	36	beidseitig
103/2	Fischeln	2	94	beidseitig
103/2	Fischeln	4	37	beidseitig
103/2	Fischeln	2	14	beidseitig
103/2	Fischeln	4	38	beidseitig
103/2	Fischeln	4	40	beidseitig
103/2	Fischeln	4	41	beidseitig
103/2	Fischeln	4	46	beidseitig
103/2	Fischeln	2	95	beidseitig
103/2	Fischeln	2	152	beidseitig
103/2	Fischeln	2	154	beidseitig
103/2	Fischeln	2	107	beidseitig
103/2	Fischeln	2	114	beidseitig/einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	26	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	55	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	121	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	33	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	56	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	76	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	130	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	4	664	beidseitig
105/2	Fischeln	4	390	beidseitig

---

## Amtsblatt der Stadt Kaarst

---

105/2	Fischeln	4	387	beidseitig
105/2	Fischeln	4	18	beidseitig
105/2	Fischeln	4	17	beidseitig
105/2	Fischeln	4	16	beidseitig
105/2	Fischeln	1	457	beidseitig
105/2	Fischeln	1	454	beidseitig
105/2	Fischeln	1	453	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	1101	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	447	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	445	beidseitig
105/2	Fischeln	1	434	beidseitig
105/2	Fischeln	1	435	beidseitig
105/2	Fischeln	1	432	beidseitig
105/2	Fischeln	1	418	beidseitig
106/2	Fischeln	2	64	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	66	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	110	beidseitig
106/2	Oppum	4	433	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2150	einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2151	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	1931	Einmündung
106/3	Oppum	4	66	Einmündung

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

- Christoph Nolting: 0211/475-9864, [christoph.nolting@brd.nrw.de](mailto:christoph.nolting@brd.nrw.de)
  - Falk Engelmann: 0211/475-9826, [falk.engelmann@brd.nrw.de](mailto:falk.engelmann@brd.nrw.de)
2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
  3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
  4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
  5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
  6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
  7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,  
Dezernat 33  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „[Themen](#)“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

### **Gründe**

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

LS

Im Auftrag

gez.

Markus Tönnißen

LRVermD

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.

## **Einladung Sondersitzung Stadtrat Kaarst am 23.01.2025**

Am Donnerstag, den 23.01.25, 18.00 Uhr, findet im Bürgerhaus, Clubraum 3, 2. Etage, Am Neumarkt 6, 41564 Kaarst, die 31. öffentliche Sonder-Sitzung des Rates der Stadt Kaarst statt.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse  
Vorlage: X/3492
- 3 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 21 der Geschäftsordnung
- 4 Nachfolge Kämmerer
- 5 Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan  
Vorlage: X/3473  
Sitzungsvorlage als Nachversand
- 6 Verleihung eines Heimatpreises 2025  
Vorlage: X/3489
- 7 Weiterführung der Ankaufs- und Auswahlkommission  
Vorlage: X/3488
- 8 Unterrichtung des Stadtrates und Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 19 der Geschäftsordnung

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- 9 Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung für die Beschaffung und Lieferung von Ausstattungsgegenständen für neue Notunterkünfte  
Vorlage: X/3493
- 10 Unterrichtung des Stadtrates und Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 19 der Geschäftsordnung

Kaarst, den 09.01.2025  
Die Bürgermeisterin

Gez.  
Ursula Baum



## IMPRESSUM

Herausgeber  
Stadt Kaarst  
Die Bürgermeisterin  
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst  
Tel.: +49 2131 987 0  
Fax: +49 2131 987 400  
E-Mail: [info@kaarst.de](mailto:info@kaarst.de)  
[www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.kaarst.de/amtsblatt](http://www.kaarst.de/amtsblatt) bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

